

Gewerkschaft der Sozialverwaltung - GdV - im Deutschen Beamtenbund - Bundesverband -

Rechtsschutzordnung

(Stand: 10.06.2002)

§ 1 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Der Bundesverband der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (im weiteren "GdV" genannt) kann nach den Regelungen dieser Rechtsschutzordnung den einzelnen Mitgliedern der Ortsverbände (Einzelpersonen, im weiteren "Mitglied" genannt) auf Antrag Rechtsschutz in Streitfällen gewähren, die sich aus dem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sowie aus ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit ergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Wird ein Mitglied verklagt, ist zur Erlangung des Rechtsschutzes der Antrag nach Absatz 1 unverzüglich zu stellen.

(3) Leistungen werden vom Beginn der Mitgliedschaft an gewährt. Scheidet ein Mitglied aus der GdV vor Ablauf von drei Jahren, nachdem ihm Rechtsschutz gewährt worden ist, aus, so kann die GdV den Rechtsschutz entziehen und die gesamten aufgewendeten Rechtsschutzkosten zurückverlangen.

(4) Die Gewährung des Rechtsschutzes enthält die Zusage, dass die GdV die durch den gesamten Streitfall entstehenden notwendigen Kosten übernimmt bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO). Rechtsanwaltskosten werden grundsätzlich nur nach Maßgabe der gesetzlichen Gebührenordnungen übernommen. Sonderhonorare auf Grund von Honorarvereinbarungen werden nur in besonders begründeten Einzelfällen auf Vorschlag der Rechtsschutzkommission und nach Zustimmung durch den Bundesvorsitzenden gezahlt.

§ 2 Ausschlussgründe

(1) Die Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz bei einem Landesbund des Deutschen Beamtenbundes oder beim Deutschen Beamtenbund - Bundesverband - besteht. Die Entscheidung eines Landesbundes oder des Deutschen Beamtenbundes über die Gewährung von Rechtsschutz in einem Einzelfall soll dementsprechend zu Gunsten des Mitglieds nach Möglichkeit der Entscheidung der GdV über den von ihr gegebenenfalls ergänzend zu gewährenden Rechtsschutz zu Grunde gelegt werden.

(2) Rechtsschutz kann abgelehnt oder entzogen werden, wenn

a) keine ausreichenden Erfolgsaussichten bestehen,

b) das Mitglied seine Beitragspflichten nicht satzungsgemäß erfüllt hat,

c) der Rechtsschutz erst beantragt wird, nachdem das Mitglied den Streitfall anhängig gemacht hat, insbesondere bereits einen Rechtsvertreter von ihm beauftragt wurde,

d) die Mitgliedschaft noch nicht mindestens drei Monate vor der Antragstellung bestanden hat oder der Anlass für den Streitfall bereits vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden oder ein drohender Rechtsstreit abzusehen war,

e) das Begehren des Mitglieds den Grundauffassungen der GdV widerspricht oder ihr Ansehen schädigt,

f) sich die Durchführung des Streitfalles nachteilig für andere Mitglieder auswirken könnte,

g) der Streitfall durch rechtswidrige, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen des Mitglieds entstanden ist,

h) das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat,

i) das Mitglied den Antrag nach § 1 Absatz 2 nicht unverzüglich gestellt hat,

j) der Landesverband eine der in § 4 Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen trotz Erinnerung mit Fristsetzung nicht fristgerecht eingereicht hat,

k) wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

l) das Mitglied seinen Pflichten nach § 7 oder § 8 Absatz 4 Satz 1 nicht nachkommt,

m) das Mitglied oder der Landesvorsitzende trotz einer Ladung nach § 5 Absatz 6 Satz 3 bei der mündlichen Verhandlung unentschuldig fehlt oder

n) soweit eine andere Absicherung durch eine private Rechtsschutzversicherung besteht.

(3) Wird der Rechtsschutz wieder entzogen, erlischt dieser rückwirkend von Anfang an. Das Mitglied hat in diesem Fall alle der GdV entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen und geleisteten Zahlungen zu erstatten.

(4) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, kann der Rechtsschutz für die Zukunft entzogen werden; bereits angefallene Gebühren und Kosten werden nach den Regelungen dieser Rechtsschutzordnung erstattet.

§ 3 Ausnahmeregelung

Liegen Ausschlussgründe nach § 2 vor, so kann das Mitglied dennoch in ganz besonderen, nach strengen Maßstäben zu beurteilenden Ausnahmefällen auf Vorschlag der Rechtsschutzkommission mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden

a) beratend unterstützt,

b) ihm eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme zugesagt

c) oder können ihm nachträglich ganz oder teilweise Kosten des Streitfalles erstattet werden.

§ 4 Antragstellung

(1) Zur Erlangung des Rechtsschutzes übersendet der Landesverband der Bundesgeschäftsstelle die in Absatz 2 genannten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung. Dies gilt als Antragstellung im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2.

(2) Vom Landesverband sind nach Absatz 1 in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

a) ein formloser Antrag des Mitglieds auf Gewährung von Rechtsschutz,

b) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und eine ausführliche Begründung des geltend gemachten Begehrens,

c) eine Bestätigung des zuständigen Ortsverbandes, dass das Mitglied seine Beiträge satzungsgemäß bezahlt hat,

d) eine Versicherung des Landesverbandes und des Mitglieds, dass eine andere Absicherung im Sinne des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe m) nicht besteht,

e) eine Einverständniserklärung des Mitglieds, dass die GdV und die Mitglieder der Rechtsschutzkommission berechtigt sind, bei allen Stellen Unterlagen beizuziehen und Anfragen zu halten, die für Entscheidungen im Rechtsschutzverfahren von Bedeutung sind,

f) eine Erklärung über die Entbindung der Auskunftsstellen von der Schweigepflicht zu Vorgängen nach Buchstabe e) und

g) eine Erklärung des Landesverbandes und des Mitglieds, dass die geltende Rechtsschutzordnung der GdV bekannt ist und anerkannt wird.

(3) Der Rechtsschutz ist für jede Instanz gesondert zu beantragen. Nach der Erstantragstellung entsprechend den Absätzen 1 und 2 gilt Absatz 2 Buchstaben b) bis g) nicht mehr; es genügt ein vom Landesverband vorzulegender formloser Antrag des Mitglieds nach Absatz 2 Buchstabe a) und eine Begründung für die Inanspruchnahme einer weiteren Instanz.

(4) Legt der Gegner des Rechtsschutz Suchenden Rechtsmittel ein, so bedarf es für die nächste Instanz keiner besonderen Bewilligung des Rechtsschutzes.

(5) Wird ein Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz abgelehnt oder wird der bereits gewährte Rechtsschutz wieder entzogen, so kann das Mitglied über seinen Landesverband schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der GdV innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen; die Einspruchsschrift ist in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Rechtsschutzkommission kann dem Einspruch abhelfen. Erfolgt keine Abhilfe, legt die Rechtsschutzkommission den Vorgang dem Bundesvorsitzenden vor, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechtsschutzkommission

(1) Alle Entscheidungen nach dieser Rechtsschutzordnung trifft grundsätzlich die zu bildende Rechtsschutzkommission mit Ausnahme der Entscheidungen, für die eine besondere Regelung vorgesehen ist.

(2) Die Rechtsschutzkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Vertreter, die vom Bundesvorstand ernannt und abberufen werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Bundesvorstand angehören.

(3) Die Vertretung des Vorsitzenden durch die Beisitzer regelt die Rechtsschutzkommission einvernehmlich.

(4) Der Vorsitzende, der die Geschäfte führt, holt von den beiden Beisitzern Stellungnahmen zu den eingehenden Rechtsschutzanträgen ein, die auf seinen Wunsch hin schriftlich abzugeben sind. Er ist ferner befugt, auch von Dritten Stellungnahmen beizuziehen.

(5) Die Rechtsschutzkommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Erfolgt eine mündliche Verhandlung nach Absatz 6,

- a) ist die Rechtsschutzkommission beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind,
- b) und gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(6) Die Rechtsschutzkommission entscheidet im schriftlichen oder telefonischen Verfahren, in Ausnahmefällen auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung, welches der drei Verfahren anzuwenden ist, trifft der Vorsitzende. Entscheidet die Rechtsschutzkommission auf Grund mündlicher Verhandlung, kann das Mitglied und sein Landesvorsitzender geladen werden. Die Reisekosten des Mitglieds und des Landesvorsitzenden trägt der Landesverband. Die Kosten, die Mitglieder der Rechtsschutzkommission aufwenden, trägt der Bundesverband; § 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(7) In begründeten Ausnahmefällen, in denen z.B. aus Gründen der Fristwahrung eine sofortige Entscheidung über den Rechtsschutzantrag erforderlich ist, kann der Vorsitzende dem Mitglied eine vorläufige Rechtsschutzzusage erteilen unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung der Rechtsschutzkommission. Wird der Antrag durch die Rechtsschutzkommission oder nach Einspruch vom Bundesvorsitzenden endgültig abgelehnt, trägt die GdV die Hälfte der bis dahin entstandenen Kosten des Streitfalles bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000,00 € (in Worten: eintausend EURO). § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Der Vorsitzende lädt zu einer mündlichen Verhandlung so rechtzeitig schriftlich ein, dass die Einladung mindestens vierzehn Tage vorher zugeht. In besonderen Ausnahmefällen - z.B. bei Fristsachen - reicht der Eingang der Ladung drei Tage vor der anberaumten mündlichen Verhandlung. Der Einladung an die Beisitzer sind alle Vorgänge in Abschrift beizufügen, die zu den zu behandelnden Fällen eingegangen sind. Erscheint ein Geladener zu dem Verhandlungstermin nicht, sind die anwesenden Mitglieder der Rechtsschutzkommission unabhängig von den Verhinderungsgründen nicht erschienener Mitglieder und sonstiger Geladener befugt, abschließend zu entscheiden; Absatz 5 Satz 2 ist zu beachten.

§ 6 Rechtsvertretung

(1) Die Rechtsvertretung des Mitglieds übernehmen Personen, die vom Vorsitzenden der Rechtsschutzkommission oder mit seiner Zustimmung vom Mitglied bestellt werden. Den Wünschen des Mitglieds soll dabei nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Die GdV kann sich bei der Durchführung ihres Rechtsschutzes der vom DBB eingerichteten Dienstleistungszentren entsprechend den Regelungen der DBB-Rahmen-Rechtsschutzordnung bedienen.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

(1) Nach Bewilligung des Rechtsschutzes ist das Mitglied verpflichtet, der GdV und den Mitgliedern der Rechtsschutzkommission

a) jede gewünschte Auskunft über den Rechtsstreit zu erteilen,

b) alle für den Streitfall bedeutsamen Unterlagen einzureichen, insbesondere Protokolle, Urteile usw. und

c) rechtzeitig jeden Termin zu melden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten sinngemäß auch im Verhältnis zu dem bestellten Rechtsvertreter nach § 6.

(3) Ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Rechtsschutzkommission darf das Mitglied während eines laufenden Verfahrens keine das Verfahren gestaltenden rechtserheblichen, insbesondere prozessualen Handlungen ausführen, vor allem die Klage nicht zurücknehmen oder durch Vergleich ohne Widerrufsvorbehalt erledigen. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit vor seiner Entscheidung den beiden Beisitzern schriftlich oder telefonisch Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Im Falle des Unterliegens ist das Mitglied verpflichtet, auf Verlangen der GdV alle Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelmöglichkeiten einschließlich einer Verfassungsbeschwerde wahrzunehmen, wenn dies von der Rechtsschutzkommission wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streitfalles für notwendig erachtet wird und der Bundesvorsitzende zustimmt. Bei einem Verlangen der GdV nach Satz 1 ist diese verpflichtet, unabhängig von den Höchstbeträgen nach § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 7 für dieses verlangte Verfahren eine volle Kostenzusage nach § 1 Absatz 4 zu geben.

(5) Die GdV ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des Mitglieds tun.

§ 8 Kostenregelungen

(1) Nach Abschluss des Verfahrens macht das Mitglied die ihm entstandenen Kosten schriftlich unter Beifügung der Rechnungsbelege und Angabe seiner Bankverbindung über seinen Landesverband in vierfacher Ausfertigung geltend. Die Rechtsschutzkommission prüft den Erstattungsantrag und teilt dem Bundesschatzmeister mit, in welcher Höhe die Kosten zu erstatten sind.

(2) Auf Antrag des Mitglieds können Vorschüsse an Rechtsvertreter oder Gerichte unmittelbar gezahlt werden.

(3) Trägt der Gegner die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise, so sind sie bis zur Höhe der von der GdV geleisteten Zahlungen an diese abzuführen. Übernimmt der Gegner die Kostenlast durch Vergleich oder im Rahmen einer Abfindung, so hat das Mitglied darauf hinzuwirken, dass die der GdV entstandenen Kosten dabei erstattet werden.

(4) Das Mitglied ist auf Verlangen der GdV verpflichtet, etwaige Ansprüche nach Absatz 3 an die GdV auch im Voraus zur Sicherung ihrer Ansprüche abzutreten. Eine solche Abtretung kann zur Bedingung der Rechtsschutzgewährung gemacht werden. Bei Verweigerung der Abtretung gilt § 2 Absatz 2 Buchstabe k).

(5) Die GdV zahlt entsprechend § 8 Absatz 1 zunächst in Vorlage alle Rechtsschutzkosten, von denen sie drei Viertel endgültig trägt. Ein Viertel wird vom Landesverband getragen. Dieser erstattet der in Vorlage getretenen GdV das ihm verbleibende Viertel. Der Höchstbetrag des vom Landesverband zu tragenden Viertels wird begrenzt auf 5,00 € (in Worten: fünf EURO) pro Mitglied (Mitgliederbestand jeweils zum 31. Dezember des der Rechtsschutzbewilligung vorangegangenen Jahres). Die anfallenden Kosten, die über dem vom Landesverband zu tragenden Höchstbeträgen liegen, werden von der GdV getragen.

§ 9 Rundungsvorschrift

Alle Beträge, die nach dieser Rechtsschutzordnung anfallen, sind in vollen EURO-Beträgen zu berechnen und zu zahlen. EURO-Cent-Beträge werden auf volle EURO-Beträge nach oben gerundet.

§ 10 Ausschluss des Rechtsweges

(1) Eine Haftung der GdV, des Bundesvorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsschutzkommission im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Ansprüche, die aus dieser Rechtsschutzordnung hergeleitet werden könnten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Änderungsbefugnis, Auflösung

Über Änderungen der Rechtsschutzordnung beschließt der Bundeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Für den Beschluss über die Außerkraftsetzung der Rechtsschutzordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtsschutzordnung der GdV ist in ihrer Erstfassung auf Grund des Beschlusses des Bundeshauptvorstandes vom 18. Mai 1993 auf der Bundeshauptvorstandssitzung in Gerhardtsgereuth/Thüringen mit Wirkung vom 1.7.1993 in Kraft getreten.

Sie hat die vorstehende Fassung auf Grund des Beschlusses des Bundeshauptvorstandes vom 10.06.2002 auf der Bundeshauptvorstandssitzung in Berlin erhalten.

=====

=

Ende

GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung
im Deutschen Beamtenbund
- Bundesverband -

Rechtsschutzordnung

(Stand: 10.06.2002)

Anschrift: Gewerkschaft der Sozialverwaltung
Im Lag 25
56112 Lahnstein

Telefon: (02621) 6 15 47
Telefax: (02621) 9 26317

Bankverbindungen: Postgiroamt Köln Stadtparkasse Köln
BLZ 370 100 50 BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 302 46-501 Konto-Nr. 53 242 954
